

An

Stadtverwaltung Suhl
SG Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Abtl. Gesundheitsamt,
Marktplatz 1

98527 Suhl

per email:poststelle@stadtsuhl.de

09 Januar 2025

AZ-25-01-02

Ihr Schr. v. 29.11.2024 - Ihr Zeichen 124100.116777.050.24
Widerspruch gegen Verwaltungskostenfestsetzungsbescheid Nr. 050.24
hier: Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum o.g. Schreiben vom 30.12.2024 begründen wir den Widerspruch wie folgt:

Sachverhalt:

Am 01.10.2024 führte das Veterinäramt der Stadt Suhl unangemeldet eine Kontrolle im Haus von Herrn [REDACTED] durch, um dessen „Tierhaltung“ zu überprüfen. Dabei wurden sechs Katzenwelpen unter Berufung auf einen vermeintlichen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TSchG) sichergestellt.

Die Kosten dieser Wegnahme und die Unterbringung der Katzenwelpen wurde Herrn [REDACTED] als Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Herr [REDACTED] hat mit Datum vom 30.12.2024 Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt und bestreitet die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme.

Herr [REDACTED] wandte sich daraufhin hilfesuchend an uns, „Politik für die Katz'“, und erteilte uns die Vollmacht, ihn in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Nach den Angaben von Herrn [REDACTED] stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Herr [REDACTED] wohnt in einem Gebiet, das von einer großen Anzahl streunender Katzen geprägt ist.

Dies wird durch die Aussagen verschiedener Nachbarn gestützt: Eine Nachbarin berichtet, dass regelmäßig Streuner Katzen Schutz in ihrer Scheune suchen. Weitere Nachbarn und Nachbarinnen haben Streuner Katzen auf ihren Grundstücken bemerkt und diese bereits der Behörde gemeldet. Es handelt sich hierbei um die Personen Herr [REDACTED], Fr. [REDACTED], Fam. [REDACTED] und Frau [REDACTED]. Auf Verlangen können die Anschriften der Nachbarn benannt werden.

Herr [REDACTED] selbst hat aufgrund seines hohen Alters und seines eingeschränkten Gesundheitszustands (Seh- und Gehbehinderung) Schwierigkeiten, ungewollten Zugang zu seinem Haus zu kontrollieren. Die Haustür seines Wohnhauses weist nämlich ein großes Loch auf, wodurch es den streunenden Katzen leicht möglich ist, in das Gebäude zu gelangen. Eine ihm unbekannte Katze brachte offenbar sechs Katzenwelpen ins Haus. Aufgrund seiner eingeschränkten Mobilität hat Herr [REDACTED] die Anwesenheit der Katzen nicht bemerkt und konnte sie daher auch nicht verhindern.

Herr [REDACTED] stellt sporadisch Katzenfutter vor die Tür, motiviert durch Tierliebe. Dies begründet jedoch rechtlich kein Besitzverhältnis oder eine Haltereigenschaft. Die Annahme, dass die Katzen ihm gehören, ist daher unzutreffend.

Da die Katzen ihm weder zugehören noch unter seiner Obhut stehen, kann Herr [REDACTED] nicht als Verantwortlicher für die Verwaltungsgebühr herangezogen werden. Wir weisen den Bescheid daher zurück.

Begründung:

Die Stadt Suhl, handelnd durch das Veterinäramt, hat seit Jahren Kenntnis von der Problematik streunender Katzen in diesem Wohngebiet. Die Nachbarn bestätigen, dass sie die Katzensituation bereits gemeldet haben. Dennoch wird behauptet, ein Einschreiten sei nicht möglich, da die Tiere angeblich nicht krank seien und die Nachbarschaft präventive Maßnahmen wie Einfangen, Kastration und Wiederaussetzung ablehne. Es bleibt jedoch unklar, auf welcher Grundlage das Veterinäramt diese Einschätzung getroffen hat und warum die Interessen der Nachbarschaft Vorrang vor dem Tierschutz erhalten sollte.

Ein Veterinäramt hat die gesetzliche Pflicht, notleidenden Tieren zu helfen (§ 16a Abs. 1 Tierschutzgesetz). Streunende Katzen, die ohne menschliche Obhut aufwachsen, leiden in der Regel an Parasitenbefall und anderen Krankheiten, was im tierschutzrechtlichen Sinne als „Leid“ gilt (§ 2 Tierschutzgesetz) und ein sofortiges Handeln erfordert hätte. Stattdessen hat das Veterinäramt die Situation über Jahre ignoriert, wodurch sich die Population unkontrolliert vermehrt hat und weiteres Tierleid entstand.

Im Oktober 2024 hat das Veterinäramt schließlich die Meinung geändert und das Haus von Herrn [REDACTED] aufgesucht. Dort wurden sechs Katzenwelpen sowie weitere Katzen festgestellt. Ein über 80-jähriger Mann mit eingeschränkter Seh- und Gehfähigkeit wurde dabei ohne Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse als Halter der Tiere erklärt und mit den Kosten belastet. Üblicherweise müsste in solchen Verfahren zunächst das mildeste Mittel angewandt werden (§ 5 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Herr [REDACTED] hätte über die angebliche Tierhaltung informiert werden müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die tatsächliche Sachlage darzustellen. Dies ist nicht geschehen.

Es gibt keinerlei Belege, dass die Katzen Herrn [REDACTED] gehören. Die Ermittlung des tatsächlichen Halters der Tiere wäre Aufgabe des Veterinäramts gewesen (§ 26 Verwaltungsverfahrensgesetz). Stattdessen hat das Amt Herrn [REDACTED] zu Unrecht belastet.

Die Ursache der Problematik liegt in der Untätigkeit der Stadt Suhl. Es wurden keine Maßnahmen zur Eindämmung der Population streunender Katzen ergriffen, obwohl das Tierschutzgesetz (§ 16a Abs. 1), das Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 90a, 965-984) klare Vorgaben machen. Die Stadt hat es zudem versäumt, den Fundtierstatus der Katzen zu ermitteln. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil v. 26.04.2018, Az. 3 C 24.16) gelten besitzlos aufgefundene Tiere regelmäßig als Fundtiere. Das Gericht stellte klar, dass die Aufgabe des Eigentums an einem Tier gegen das Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) verstößt und rechtlich unwirksam ist. Solange nicht festgestellt wird, dass die Tiere ausgesetzt oder zurückgelassen wurden, bleibt die Stadt für deren Unterbringung und Versorgung zuständig (§ 967 BGB). Diese Amtspflichten wurden nicht erfüllt.

Das bloße Füttern streunender Katzen begründet nach geltender Rechtsprechung (z. B. VG Aachen, Urteil v. 29.12.2009, Az. 6 K 2135/08) kein Besitzverhältnis oder eine Haltereigenschaft (§ 2 Tierschutzgesetz). Die vorgefundenen Katzen sind weder gechippt noch registriert, und es existiert keine Katzenschutzverordnung in Suhl, die eine Registrierungspflicht vorsehen würde.

Rechtsgrundlagen:

1. **Tierschutzgesetz (§§ 2, 3, 16a):** Verpflichtung zur artgerechten Haltung und Schutz von Tieren vor Leid und Schmerzen.
2. **Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 90a, 965-984):** Fundrecht, wonach Gemeinden für Fundtiere verantwortlich sind und diese zu versorgen haben.
3. **Grundgesetz (Art. 20a):** Staatsziel Tierschutz als Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung.
4. **Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 5, 26):** Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeit und umfassenden Sachverhaltsermittlung.
5. **Rechtsprechung (z. B. BVerwG, Urteil v. 26.04.2018, Az. 3C 24.16):** Tiere sind grundsätzlich nicht herrenlos; Fundtierstatus ist regelmäßig anzunehmen.

Zusätzlich ergibt sich die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde aus der Verpflichtung, erhebliches Tierleid zu verhindern (§ 16a Tierschutzgesetz). Im Fall der streunenden Katzen im Wohngebiet von Herrn [REDACTED] liegt ein klarer Handlungsbedarf vor, da diese Tiere ohne menschliche Obhut Hunger, Parasiten und Krankheiten ausgesetzt sind.

Aufgrund der dargelegten Fakten und Rechtsgrundlagen fordern wir:

1. Aufhebung des Kostenbescheides

Der Verwaltungskostenfestsetzungsbescheid Nr. 050.24 ist zurückzunehmen, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kostenübertragung nicht gegeben sind. Herr [REDACTED] kann weder als Halter noch als Verantwortlicher für die streunenden Katzen angesehen werden, und die Stadt Suhl hat ihre gesetzlichen Pflichten zur Betreuung von Fundtieren nicht erfüllt.

2. Prüfung der Amtspflichten

Wir fordern die Stadt Suhl auf, die eigenen Versäumnisse in der Behandlung der Streunerkatzenpopulation zu prüfen. Es muss festgestellt werden, warum über Jahre hinweg keine Maßnahmen zur Reduzierung der Katzenpopulation durch Kastrations- oder Einfangaktionen ergriffen wurden, obwohl das Problem bekannt war.

3. Ermittlung der tatsächlichen Verantwortlichen

Die Stadt Suhl kam ihrer Verpflichtung nach §§ 965 ff. BGB nicht nach, die Fundtiere als solche zu behandeln und den tatsächlichen Halter oder Verursacher des Problems zu ermitteln. Diese Ermittlung ist unverzüglich nachzuholen.

4. Klare Regelungen durch Einführung einer Katzenschutzverordnung

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle in der Zukunft und zur nachhaltigen Reduzierung des Streunerkatzenproblems fordern wir die Stadt Suhl auf, eine Katzenschutzverordnung einzuführen. Diese sollte die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen umfassen.

5. Klarstellung der rechtlichen Basis

Die Stadt Suhl wird aufgefordert, die rechtliche Grundlage ihrer Entscheidungen transparent darzulegen. Insbesondere wird ein Nachweis verlangt, auf welcher Grundlage die Annahme getroffen wurde, dass Herr [REDACTED] Halter der Katzen ist.

Parallel zu diesem Widerspruch reichen wir eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen übergeordneten Behörde ein, um die Vorgehensweise des Veterinäramts sowie die Untätigkeit der Stadt in Bezug auf den Tierschutz und das Fundrecht überprüfen zu lassen.

Wir erwarten eine schriftliche Stellungnahme und die Aufhebung des Bescheides innerhalb der gesetzlichen Bearbeitungsfrist von drei Monaten gemäß § 75 VwGO. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung erfolgen, behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Feil

Anlage: Scankopie Vollmacht des Herrn [REDACTED]. Original liegt vor Ort vor

Norbert Tiffert
Am Sehnarplan 9
98527 Suhl

Stadt Suhl
Marktplatz
98527 Suhl
Gesundheitsamt
SG Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Datum: 05.01.2025

**Vollmacht für Bearbeitung in Sachen
Verwaltungskostenfestsetzungsbescheid Nr. 050.24
und daraus folgenden Schriftverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass ich, Norbert Tiffert,

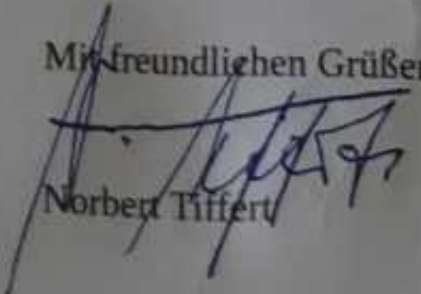
Frau Anke Feil, Politik für die Katz'
Im Ahl 1
63633 Birstein

beauftragt habe, im Falle der Wegnahme der Fundkatzen auf meinem Grundstück,

Am Sehnarplan 9, 98527 Suhl,

sämtliche Behördenangelegenheiten für mich und in meinem Namen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Tiffert